

# **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIE FEUERWEHR (BRANDSCHUTZ- UND FEUERWEHRVERORD- NUNG, BFV)**

**Bericht**



ENTWURF

Titel:	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrrverordnung, BFV)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Siegrist, Bächler	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht 613.11			Registratur:	



**Inhalt**

---

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bemerkungen zu ausgewählten Paragraphen</b> .....	<b>4</b>

ENTWURF



## 1 Zusammenfassung

Mit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrrverordnung, BFV; NG 613.11) wird der kantonalrechtliche Gesetzgebungsprozess zur Totalrevision der Gesetzgebung über den Brandschutz und die Feuerwehr durch den Regierungsrat abgeschlossen. Sie tritt anstelle der landrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 14. Oktober 1978 (Feuerschutzverordnung, FSV), die der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung entsprechend aufgehoben wurde und deren Bestimmungen, soweit in der Sache geboten, in das Gesetz vom xx. yy 2017 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG; NG 613.1) integriert wurden. Verschiedene Vorschriften des neuen Gesetzes bedürfen einer Konkretisierung in der BFV.

## 2 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 5. September 2017 inklusive Bericht zum BFG verwiesen.

Zusammen mit dem BFG war auch ein Entwurf der BFV in der externen Vernehmlassung, die vom 10. Mai bis 27. Juli 2017 dauerte. Zum Verordnungsentwurf sind keine Einwände oder Änderungsvorschläge eingegangen, und er wird auch durch die Ergebnisse der Vernehmlassung zum BFG nicht berührt (vgl. den Bericht zur Vernehmlassung vom 5. September 2017).

## 3 Bemerkungen zu ausgewählten Paragraphen

### I. BRANDSCHUTZ

#### § 1 Brandschutzvorschriften

Der Brandschutz wird heute umfassend geregelt durch die Brandschutznorm (BSN) sowie die Brandschutzrichtlinien (BSR) der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) verbindlich sind (siehe Art. 5 Abs. 1 BFG). Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, die bisherigen Grundsätze der Brandverhütung betreffend allgemeine Vorsichtsmassnahmen, Feuern im Freien und Feuerwerk, Selbstentzündung, Lagerung von leichtentzündlichem Material im Freien sowie die Alarmierung und das Retten und Löschen (§ 7-11 FSV) in der BFV festzulegen.

Ebenso kann darauf verzichtet werden, Richtlinien und Wegleitungen von Fachverbänden für anwendbar zu erklären (so noch § 26 FSV). Die Brandschutzvorschriften der VKF gebieten verschiedentlich die Einhaltung des Standes der Technik, so etwa hinsichtlich der Verwendung von Brandschutzprodukten ohne Prüfnachweise oder VKF-Anerkennung (Art. 16 BSN-VKF) oder betreffend die Erstellung und Betriebsbereitschaft von Einrichtungen des technischen Brandschutzes (Art. 43 BSN-VKF) oder von haustechnischen Anlagen (Art. 48 BSN-VKF). Soweit anerkannte Fachorganisationen "Stand der Technik Papiere" (STP) publizieren, werden diese von der Technischen Kommission Brandschutz (TKB) der VKF auf die materielle Übereinstimmung mit den Brandschutzvorschriften der VKF geprüft (Art. 7 Abs. 1 BSN-VKF). Die TKB-VKF hat dabei auch die Kompetenz, die geprüften Stand der Technikpapiere für massgebend zu erklären (Art. 7 Abs. 2 BSN-VKF). Wie § 1 BFV klarstellt, sind sie diesfalls allgemein verbindlich, d.h. für alle Adressaten der Brandschutzvorschriften, sei es die Eigentümer- oder Nutzerschaft von Bauten und Anlagen oder seien es die Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind. Die massgebenden Stand der Technikpapiere sind im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt und unter [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch) einsehbar.



## § 2 Vorübergehende Anordnungen

Wie bisher (Art. 63 FSG und § 8 Abs. 4 FSV) können die Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren vorsorglich Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen, wenn aufgrund besonderer Umstände wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe eine erhebliche Brandgefahr oder Personengefährdung besteht. Insbesondere können sie (auf Grundlage von BSR-VKF 12-15 Ziffer 3.2 Abs. 10 und 12) das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk vorübergehend verbieten. Dieselbe Kompetenz ist auch auf Stufe Kanton gegeben, wobei sie nicht mehr der zuständigen Direktion (Justiz- und Sicherheitsdirektion) zugewiesen wird, sondern dem Feuerwehrinspektorat. Dieses kann als Aufsichtsbehörde über die Feuerwehren auch Anordnungen treffen, die von denjenigen der Gemeinden abweichen.

## § 3 Brandschutznachweis

### 1. Begriff

Die Verordnung übernimmt die Umschreibung des Brandschutznachweises aus der BSR-VKF 10-15 "Begriffe und Definitionen". Daraus ist ersichtlich, dass der Nachweis sowohl mit einem Standardkonzept als auch mit einem Brandschutzkonzept erbracht werden kann (BSN-VKF Art. 10-12). Im Standardkonzept werden die Schutzziele mit vorgeschriebenen Massnahmen erreicht. Demgegenüber enthält ein Brandschutzkonzept eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes für das betreffende Bauvorhaben, indem unter Berücksichtigung insbesondere der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadensausmasses die Einzelkomponenten und ihre Verknüpfungen im Hinblick auf die Schutzziele beschrieben werden.

## § 4 2. Bauten und Anlagen

Hinsichtlich welcher Bauten und Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 BFG ein Brandschutznachweis erbracht werden muss, ist präzisierungsbedürftig. Die Verordnung folgt auch hier grundsätzlich der BSR-VKF 10-15 "Begriffe und Definitionen", welche unter diesem Begriffspaar Gebäude, Fahrnisbauten sowie offene (bauliche) Produktionsanlagen versteht. Nicht passend ist hingegen der sehr weit gefasste Anlagenbegriff der Brandschutzrichtlinie, der sämtliche Installationen, Maschinen, Apparate, Behälter, Pumpen, Zapfstellen, Werkzeuge usw. erfasst, die dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Lagerung dienen. Ein eigenständiger, vom baulichen Brandschutz unabhängiger Brandschutznachweis ist nur für die Errichtung oder Änderung wärmetechnischer Anlagen erforderlich.

## § 5 3. Ausnahmen

Bei den Ausnahmen vom Erfordernis des Brandschutznachweises orientiert sich die Verordnung an der BSR-VKF 11-15 "Qualitätssicherung im Brandschutz", die eine Einteilung von Neubauten sowie von baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen an allen Bauten und Anlagen in vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) vornimmt. Die QSS 1 umfasst kleine, einfache Bauten und Anlagen mit wenigen Nutzungseinheiten und ohne erhöhte Brandrisiken durch Nutzung oder Bauweise (BSR-VKF 11-15 Ziffer 5.1). Die Richtlinie sieht dabei vor, dass bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Gebäuden mit geringen Abmessungen Brandschutzpläne nur auf Verlangen der Brandschutzbehörde erstellt werden müssen (BSR-VKF 11-15 Ziffer 5.1.1).

Was unter Nebenbauten zu verstehen ist, ergibt sich aus der BSR-VKF 10-15 "Begriffe und Definitionen" (Stichwort "Gebäudegeometrie"). Gemeint sind damit eingeschossige Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und in denen keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden. Als Beispiele werden Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe und Kleinlager angeführt.

Bei den Gebäuden mit geringen Abmessungen ist es zweckmässig, zur näheren Bestimmung auf die Kleinbauten gemäss Art. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) zu verweisen, deren Masse mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vereinheitlicht wurden.



Ein Brandschutznachweis ist daneben auch entbehrlich bei baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen, die zu keiner Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen und die Personensicherheit nicht mindern, wie kleinere Umbauten und Fassadensanierungen.

Weiter wird klargestellt, dass für die Errichtung oder Änderung wärmetechnischer Anlagen, die im Zuge einer der Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 BFV erfolgen, das Erfordernis des Brandschutznachweises nicht entfällt.

#### **§ 6 4. im Baubewilligungsverfahren**

Das Verfahren ist mit dem Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 150 f. PBG koordiniert. Der Brandschutznachweis ist zusammen mit allen übrigen Unterlagen bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen. Der Genehmigungsentscheid der NSV wird als Teil der kantonalen Gesamtbewilligung zusammen mit der kommunalen Baubewilligung eröffnet (Art. 152 PBG). Zudem ist es auch zweckmässig, dass die Übereinstimmungserklärung an die mit der Bauabnahme befasste Baubewilligungsbehörde zu Händen der NSV erfolgt.

#### **§ 7 5. ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens**

Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens führt die NSV das Genehmigungsverfahren durch, soweit nicht ausnahmsweise eine Koordination mit einem selbständigen Plangenehmigungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetzgebung zu erfolgen hat. Zwecks Datenerfassung ist der Brandschutznachweis bei der Gemeinde zu Händen der NSV einzureichen, und die NSV hat der Gemeinde den Vollzug zu melden.

#### **§ 8 Wärmetechnische Anlagen**

Mit Rücksicht auf den technischen Charakter sowie die fortschreitende Entwicklung im Bereich der wärmetechnischen Anlagen sollen die massgebenden Wartungsfristen nicht mehr wie bis anhin (§ 75 FSV) in der Verordnung bestimmt, sondern von der NSV in einer Richtlinie festgelegt werden. Als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde über die mit der sicherheitstechnischen Wartung der Anlagen befassten Fachpersonen ist es der NSV daneben auch aufgetragen, die Voraussetzungen für die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung der zugelassenen Fachpersonen in einer Richtlinie verbindlich zu regeln.

## **II. FEUERWEHR**

### **A. Gemeindefeuerwehr**

#### **§ 9/10 Feuerwehrreglement, Zuständigkeit**

Nachdem das BFG die Organisation der Feuerwehren nicht mehr festlegt, ist es Sache der Gemeinden, die Feuerwehrorgane und deren Aufgaben in ihren Feuerwehrreglementen zu bestimmen. Die Verordnung hält in § 10 nur mehr fest, welche Zuständigkeiten es zu regeln gilt. Wie bisher (§ 121 Abs. 2 FSV) gehört zur Organisation auch, dass je nach den örtlichen Gegebenheiten ein oder mehrere Löschgebiete gebildet und im Feuerwehrreglement geordnet werden.

Zum Mindestinhalt der Feuerwehrreglemente gehören daneben auch Bestimmungen über die Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr sowie von nicht feuerwehropflichtigen Personen, die bei einem Ernstfalleinsatz Hilfe leisten. Weiter soll der Rahmen der Disziplinarverfahren, den Art. 50 BFG absteckt, näher konkretisiert und die Ansätze für die Inrechnungstellung von Einsatzkosten festgelegt werden. Zwar können die effektiv verursachten und ausgewiesenen Einsatzkosten unmittelbar gestützt auf Art. 44 BFG eingefordert werden. Für die Verrechnung von Einsatzpauschalen für Fahrzeuge, Geräte, Material, Ausrüstung und Mannschaft ist jedoch eine reglementarische Grundlage geboten.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, in ihren Feuerwehrreglementen weitere Bestimmungen aufzunehmen, etwa besondere Schutzvorschriften für Ortschaften in Föhngebieten, entsprechend den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.



## **§ 11 Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken**

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung (§ 122 Abs. 1 FSV). Geändert wurde im zweiten Absatz die Zuständigkeit für die Genehmigung unter den beteiligten Gemeinden, welche künftig nicht mehr der zuständigen Direktion obliegt, sondern dem Regierungsrat.

Nicht mehr erwähnt ist der Entscheid des Regierungsrats bei fehlender Einigung über die Zuteilung oder die damit verbundene Vereinbarung. Ist ein wirksamer Einsatz innerhalb der vorgegebenen Einsatzzeiten nicht gewährleistet, kann das Feuerwehrinspektorat die erforderlichen Anordnungen treffen, welche der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat unterliegen.

## **B. Feuerwehrinspektorat**

### **§ 12 Aufgaben**

Die Aufgaben, die das Feuerwehrinspektorat als Aufsichtsbehörde über die Feuerwehren zu erfüllen hat, wurden gegenüber der bisherigen Regelung (§ 106 FSV) überarbeitet und gestrafft.

Wie bis anhin (§ 104 FSV) kann das Feuerwehrinspektorat in Katastrophenfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganisationen die Einsatzleitung der Rettungs- und Löschmassnahmen übernehmen. Es soll darüber hinaus allgemein bei Grossereignissen Kommandobefugnis haben.

### **§ 13 Weisungen**

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Einzelheiten des Feuerwehrwesens, von der Gliederung der Feuerwehren über das Übungs- und Kurswesen, die Ausstattung der Feuerwehren und die Löschwasserversorgung bis hin zur Alarmierung und zum Einsatz der Feuerwehren, nicht mehr in der Verordnung festgelegt, sondern vom Feuerwehrinspektorat gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) soweit erforderlich in Weisungen geregelt werden. Mit diesem Regelungsmodell, welches heute in den meisten Kantonen praktiziert wird, kann der Entwicklung im Feuerwehrwesen und den sich wandelnden Verhältnissen und Bedürfnissen flexibel Rechnung getragen werden.

### **§ 14/15 Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren**

Die beiden Paragraphen fassen die bisherigen Bestimmungen über die Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren (§§ 107-110 FSV) zusammen.

## **C. Feuerwehrpflicht**

### **§ 16 Aushebung**

Die Bestimmung übernimmt grundsätzlich die Regelung von § 114 FSV. Nicht mehr vorgesehen ist ein vorgängiges schriftliches Aufgebot. Dafür muss die Aushebung mindestens 30 Tage vor dem Aushebungstermin im Amtsblatt veröffentlicht werden.

### **§ 17 Befreiung**

Die Bestimmung entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 113 FSV.

### **§ 18 Entschuldigungsgründe**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 166 FSV.



## D. Übungen, Kurse

### § 19-22

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§§ 126-140 FSV) werden in der Verordnung nur mehr die Grundsätze des Übungs- und Kurswesens verankert. Die Einzelheiten regelt das Feuerwehrinspektorat in einer Weisung.

Anzumerken ist, dass die NSV bei den Aus- und Weiterbildungskursen wie bisher nur die effektiv für den Kurs anfallenden Kosten (Verpflegung, Lehrmaterial, Entschädigung des Instruktionspersonals) übernimmt, nicht aber darüber hinausgehende Kosten für Reglemente und dergleichen (so ausdrücklich noch § 135 Abs. 2 FSV).

## E. Einsatz

### § 23 Nachbarhilfe

Die Nachbarhilfe ist in Art. 25 BFG geregelt. In der Verordnung wird ergänzend bestimmt, dass das Feuerwehrinspektorat Alarmstufenpläne erlässt, nach denen die Nachbarhilfe zu leisten ist. Gegenüber der bisherigen Kostentragungsregelung (§ 155 FSV) wird zudem präzisiert, dass der hilfeleistenden Gemeinde neben den Verpflegungskosten die Einsatzkosten bei ABC-Einsätzen zu entschädigen sind.

### § 24-26 Sorgfaltspflicht, Aufräumungsarbeiten, Abklärung der Brandursache

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 157, 158 und 160 FSV. Nicht mehr erwähnt ist die Stillschweigepflicht hinsichtlich allfälliger Wahrnehmungen während des Einsatzes gegenüber Aussenstehenden (so noch § 160 Abs. 2 FSV). Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen dem Amtsgeheimnis und machen sich im Verletzungsfall gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) strafbar.

## F. Löschwasserversorgung

### § 27 Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich in den Art. 45-48 BFG geordnet. In der Verordnung wird nur mehr die Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen geregelt, entsprechend dem bisherigen § 172 FSV.

## III. BEITRAGSLEISTUNGEN AN DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Die Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung waren bis anhin in der landrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung; NSVV, NG 867.11) geregelt, die im Zuge der Totalrevision der Sachversicherungsgesetzgebung aufgehoben wird. Die bisherige Regelung wird grundsätzlich übernommen, jedoch in wesentlichen Teilen überarbeitet, gestrafft und neu strukturiert.

Eine substantielle Neuerung besteht darin, dass die Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinde (§ 79 NSVV) aufgehoben wird; tatsächlich führt eine solche Abstufung zu einem doppelten Finanzausgleich, wofür es keine stichhaltigen Argumente gibt. Entsprechend werden nunmehr feste Beitragssätze festgelegt, und nicht mehr Höchstansätze als Bemessungsgrundlage für den tatsächlichen Beitragsansatz gemäss der Finanzkraft der Gemeinde. Da die bisherigen Höchstansätze (§§ 77a und 78 NSVV) unverändert als Beitragssätze übernommen wurden, führt die Neuregelung für finanzstärkere Gemeinden im Ergebnis zu höheren Beiträgen, während bei finanzschwächeren Gemeinden der Beitrag gleich bleibt oder nur geringfügig höher ausfällt.

Aufgehoben wurde in diesem Zusammenhang auch die Härtefallklausel (§ 80 NSVV). Es ist nicht Sache der NSV, bei einem Defizit der als Spezialfinanzierung ausgestalteten Feuer-





wehrrrechnung mit Beitragszuschlägen den Gemeindefinanzhaushalt zu entlasten. Die Härtefallklausel hat denn auch nie praktische Bedeutung erlangt.

## **A. Beiträge**

### **§ 28 Voraussetzungen**

Die Absätze 1 und 2 der Bestimmung entsprechen in der Sache dem bisherigen § 69 NSVV.

Absatz 3 hält sodann fest, dass die NSV über die Beitragsleistungen ein Reglement erlässt und darin gestützt auf die Grundsätze der FKS die beitragsberechtigten Kosten sowie die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung festlegt. Gegenüber dem bisherigen Recht bedeutet dies insofern eine Neuerung, als die beitragsberechtigten Kosten bislang grundsätzlich in der Verordnung geregelt waren und die NSV lediglich die nicht beitragsberechtigten Kosten bei der Anschaffung von Material, Geräten und Fahrzeugen umschrieb (siehe §§ 70-72 NSVV).

### **§ 29/30 Bauten und Anlagen, Anschaffungen**

Die Beitragssätze für Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen entsprechen wie erwähnt den bisherigen Höchstansätzen (§§ 77a und 78 NSVV).

### **§ 31 Private Wasserversorgungen, Betriebsfeuerwehren**

Die Bestimmung entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen grundsätzlich dem bisherigen § 81 NSVV. Voraussetzung für die Gleichstellung mit der Gemeindefwasserversorgung ist neu nicht mehr das Vorhandensein einer hinreichenden Hydrantenanlage, sondern die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung im Sinne von Art. 45 Abs. 2 BFG.

### **§ 32 Löschmittel Privater**

Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 82 NSVV) sind die Beiträge an Löschmittel Privater nunmehr von der NSV im Reglement über die Beitragsleistungen zu regeln.

### **§ 33 Zusammenarbeit**

Die Regelung der Beitragserhöhung bei Nutzung des Zusammenarbeits- und Optimierungspotentials bzw. der Beitragsverweigerung im Unterlassungsfall entspricht dem bisherigen Recht (§ 77 Abs. 2 und 3 NSVV), die Anpassungen sind nur redaktioneller Natur.

## **B. Beitragsgewährung, Zahlung und Rückerstattung**

### **§ 34 Vorprüfung bei Feuerwehrlokalen**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 75 Abs. 3 FSV.

### **§ 35-37 Beitragsgesuch, Beitragszusicherung**

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen § 73, 74, 75 Abs. 2 sowie § 76 FSV, die Anpassungen sind redaktioneller Natur.

### **§ 38 Baubeginn, Anschaffung**

Während für Anschaffungen von mehr als 5'000.- Franken schon bisher explizit vorgeschrieben war, dass sie erst nach erfolgter Beitragszusicherung erfolgen dürfen (§ 75 Abs. 1 FSV), ergab sich dies für den Baubeginn nur indirekt aus der Bestimmung über die Beitragsverweigerung (§ 86 Ziffer 3 FSV).

### **§ 39 Nachträgliche Projektänderung**

Die Bestimmung enthält eine redaktionell überarbeitete Fassung des bisherigen § 75 Abs. 4 FSV.



#### **§ 40/41 Auszahlung der Beiträge, Verfall von Beitragszusicherungen**

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 83 und 84 FSV. Hinsichtlich des Verfalls von Beitragszusicherungen wird ergänzend vorgesehen, dass die NSV die Jahresfrist zur Einreichung der Schlussabrechnung in begründeten Ausnahmefällen verlängern kann.

#### **§ 42 Verweigerung von Beiträgen**

In Ergänzung der bisherigen Regelung (§ 86 FSV) wird festgehalten, dass die Ausrichtung von Beiträgen auch verweigert werden kann, wenn Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 43 Unterhaltspflicht**

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 88 FSV. Die Rückerstattung der erhaltenen Beiträge bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht wird zusammen mit den übrigen Rückerstattungstatbeständen in § 44 geregelt.

#### **§ 44/45 Rückerstattung, Verzinsung, Verrechnung**

Während die Rückerstattung bisher nur bei Zweckentfremdung von Bauten und Anlagen vorgesehen war (§ 85 Abs. 1 FSV), wird sie nun auch für die Zweckentfremdung von mit Beiträgen der NSV mitfinanzierten Fahrzeugen statuiert, wobei sich der Rückerstattungsanspruch sinngemäss nach der Amortisationsdauer des Fahrzeugs bestimmt. Verankert wird zudem der im Subventionsrecht übliche Grundsatz, wonach Beitragsleistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden können, wenn die mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen oder Bedingungen trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt werden.

Zu den Regeln des Subventionsrechts gehört ebenfalls, dass die Rückerstattungsforderung ab Entstehung zu 5 % zu verzinsen ist und sie mit Guthaben des Leistungsempfängers verrechnet werden kann (so bereits bisher § 85 Abs. 1 FSV betreffend den Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung subventionierter baulicher Anlagen).

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 46 Änderung bisherigen Rechts**

##### **1. Gebührenverordnung**

Im Anhang Gebührentarif zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, NG 265.51) ist der Betrag festzusetzen, der für die Gebührevignette für die administrativen Nebenkosten bei Feuerungskontrollen gemäss dem neuen Art. 35 Abs. 3 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG, NG 721.1) zu entrichten ist.

##### **§ 47 2. Planungs- und Bauverordnung**

§ 47 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung; PBV, NG 611.11) wird dahingehend angepasst, dass die Meldung von Bauvorhaben für bewilligungsfreie Solaranlagen an die NSV zu erfolgen hat, und nicht mehr wie zuvor an das (mit der Totalrevision entfallende) Amt für Feuerschutz.

##### **§ 48 3. Kantonale Umweltschutzverordnung**

Im Zuge der Neuorganisation der lufthygienischen Feuerungskontrollen wird § 28 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (KUSV, NG 721.11) dahingehend ergänzt, dass das Amt für Umweltschutz auch zuständig ist für alle erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben betreffend Emissionsmessungen und Kontrollen gemäss Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV, SR 814.318.142.1).

##### **§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit der Aufhebung des Kaminfegermonopols ist auch der vom Regierungsrat erlassene Kaminfeger tariff (NG 613.11) hinfällig geworden und muss aufgehoben werden.



**§ 50**

**Inkrafttreten**

Die BFV soll zeitgleich mit dem BFG per 1. März 2018 in Kraft treten.

Stans, 5. September 2017

NAMENS DES REGIERUNGSRATS

Landammann

...

Landschreiber

...

ENTWURF